

Marktgemeinde Lofer

Friedhofsordnung

In Ausführung des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lofer in der Sitzung vom 14. Jänner 1999 und 19.10.2000, geändert mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 4.7.2012, nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

- 1) Die von der Gemeinde errichteten und erhaltenen Bestattungsanlagen sind öffentlich. Die Errichtung, Schließung und Auflassung des Friedhofes bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung, es sei denn, dass es sich um eine behördliche Schließung oder Auflassung des Friedhofes gemäß § 26 Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetz handelt. Die Eigenschaft einer Bestattungsanlage als Gemeindefriedhof ist unabhängig davon, ob die Gemeinde Eigentümerin des hierfür in Anspruch genommenen Grundstückes ist oder diese auf Grund eines anderen Rechtsgrundes benützt.
- 2) Die Schließung eines Friedhofes bewirkt, dass dieser zwar belassen bleibt, weitere Bestattungen und Beisetzungen sowie Verleihungen von Benutzungsrechten aber nicht mehr möglich sind. Durch die Auflassung wird auch die Bestattungsanlage beseitigt. Schließungen und Auflassungen können sich auf Teile einer Bestattungsanlage beschränken.

Grabstellenbenutzungsrecht

§ 2

- 1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- 2) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und die Pflicht auf die Ausgestaltung der Grabstelle, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Beerdigung, sowie die Grabstelle instandzuhalten.
- 3) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre erneuert werden.
- 4) Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstätte (Erdgrab) muss der

Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benützungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benützungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

- 5) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

Grabstätten

§ 3

1. Arten von Grabstätten:

Einzelgrab:	äußere Länge	160 - 170 cm
	äußere Breite	100 cm
Doppelgrab:	äußere Länge	160 - 170 cm
	äußere Breite	120 - 140 cm.
Urnenmauergrab:	Abdeckung	44 x 44 cm
Urnenhaingrab:	Abdeckung	65 x 55 cm

2. Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.
3. Urnengräber in der Urnenmauer sind mit einer Bronzegussplatte mit einem Ausmaß von 44 x 44 cm abzudecken.
4. Urnengräber im Urnenhain sind auf der bestehenden Betoneinfassung mit einer Abdeckplatte (Naturstein, Bronzeguss oder Eisen) mit einem Ausmaß von 65 (Breite) x 55 cm (Tiefe) abzudecken. Eine geringfügige Erhöhung von bis zu 15 cm ist erlaubt.
5. Die Zuteilung der Gräber geschieht durch die Gemeindeverwaltung.
6. Das Bepflanzen außerhalb und innerhalb der Grabstätten mit Bäumen und Sträuchern ist zu unterlassen. Das Verlegen von Bodenplatten sowie das Aufbringen von Kies außerhalb der Grabeinfassung **ist nicht gestattet**.
7. Der Benutzungsberechtigte hat für eine anständige und pietätvolle Instandhaltung und Pflege der Grabstätte Sorge zu tragen.
8. Die Art und Form des Grabdenkmals soll nicht auffallend von den hier gebräuchlichen Formen abweichen, sondern vielmehr den ländlichen Verhältnissen entsprechen.
9. Bei der Ausgestaltung des Grabes ist auch auf die landschaftliche architektonische Eigenart des Friedhofes Bedacht zu nehmen.
10. Folgende Bestimmungen sind bei der Neugestaltung bzw. Aufstellung einer Grabstätte (Erdgrab) zu berücksichtigen:
 - a) Die Grabumrahmungen (Einfassungen) sind einheitlich mit Naturstein-

platten (Tessiner Granit) zu verlegen.

b) Die Gräber sind daher ebenflächlich zu errichten.

c) Auf der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen sowie geschliffenen Steinen ausnahmslos untersagt.

d) In der gesamten Friedhofsanlage dürfen nur schmiedeeiserne und hölzerne Grabkreuze sowie gehauene Steine als Grabmäler Verwendung finden.

e) Die Aufstellung von Grabmälern ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (Planvorlage an die Gemeinde).

f) Vor Bestellung der Grabmäler ist das Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung herzustellen. .

11. Das Aufstellen von Vasen sowie das Setzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzung unterhalb der Urnenmauergräber sowie außerhalb der Urnenhaingräber-Abdeckung) ist nicht gestattet.

12. Beschreibung der Architekturen:

Es sollten möglichst heimische Materialien verwendet werden und auch keine modischen Formen von Grabstätten ausgeführt werden.

Heimische Materialien sind: Untersberger Marmor, hell

Konglomerat

Sandstein

Granit, grau, hell.

Die Beschriftung soll in Antiqua erfolgen.

Grundsätzlich dürfen Kreuze (Holz und Eisen) eine Höhe von 1,70 m und gehauene Steine eine Höhe von 1,10 m nicht übersteigen - gemessen ab dem bestehenden Streifenfundament.

Übertragung eines Benutzungsrechtes

§ 4

1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Gemeinde bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes durch die Gemeinde an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gemeindegebiet wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.

2) Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägete) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägeten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt,

der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, seinen Wohnsitz hat, unter mehreren hiernach Berufenen der älteste.

Beendigung von Benutzungsrechten

§ 5

- 1) Das Benutzungsrecht endet:
 - durch Zeitablauf
 - durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
 - durch schriftlichen Verzicht.
- 2) Die gemäß Abs. 1 lit. a im Lauf eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des Gemeinde unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren. Außerdem sind die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens sechs Monate vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- 3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne daß den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der im § 6 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

Säumnisfolgen

§ 6

- 1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- 2) Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und einer Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenstände ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.
- 3) Im Fall der Schließung des Friedhofes oder Friedhofsteile sind die bisheri-

gen Benutzungsberechtigten nur mit besonderer Bewilligung befugt, die zur Ausschmückung der Gräber dienenden Gegenstände (Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile u. dgl.) zu entfernen. Es erlöschen aber die den Benutzungsberechtigten obliegenden Verpflichtungen. Im Fall der Auflassung jedoch steht es den Berechtigten frei, innerhalb einer nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 kundzumachenden Frist diese Gegenstände an sich zu nehmen, widrigenfalls die Gemeinde nach Abs. 2 verfahren kann. Die bisher Benutzungsberechtigten können auf ihre Kosten mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde die Reste der in ihren Grabstellen beigesetzten Leichen enterdigen und diese sowie die Urnen anderweitig beisetzen.

Übergangsvorschrift hinsichtlich älterer Benutzungsrechte

§ 7

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benutzungsrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung anzusehen. Sie gelten, wenn das Benutzungsrecht auf eine bestimmte Dauer erworben wurde, auf diese Dauer, wenn das Benutzungsrecht aber auf unbestimmte Dauer erworben wurde, bis zur Schließung oder Auflassung des Friedhofes.

Erhaltungswürdige Grabstellen

§ 8

Grabstellen, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht, können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zweck einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

Friedhofsgebühren Friedhofsgebührenordnung

§ 9

- 1) Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals kann die Gemeinde nach Maßgabe einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Friedhofsgebührenordnung Gebühren einheben. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.
- 2) Die Friedhofsgebühren dürfen in ihrer Gesamtheit den jährlich zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für die Friedhöfe der Gemeinde notwendigen Betrag einschließlich eines allfälligen Betrages für die Amortisation und Verzinsung für ein für Friedhofszwecke verwendetes Kapital nicht übersteigen.

- 3) Die Friedhofsgebühren können für die einzelnen Friedhöfe einer Gemeinde je nach der örtlichen Lage und Ausstattung in verschiedener Höhe festgesetzt werden. Friedhofsgebühren für die Bestattung von Personen, die in der Gemeinde weder ihren ordentlichen Wohnsitz noch mangels eines solchen im Inland ihren Aufenthalt hatten, können ebenfalls in unterschiedlicher, höchstens aber in doppelter Höhe zu den ansonsten zu entrichtenden Friedhofsgebühren festgesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Erneuerungsgebühr einer Grabstelle und die Enterdigungsgebühr.

Die Friedhofsgebührenordnung ist ortsüblich kundzumachen.

Arten der Friedhofsgebühren

§ 10

In der Friedhofsgebührenordnung sind folgende Gebührenarten vorzusehen:

- Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr
- Beisetzungsgebühr
- Enterdigungsgebühr
- Gebühr für die Benützung der Leichenhalle.

Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr

§ 11

- 1) Für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren des Benutzungsrechtes werden folgende Grabstellengebühren festgesetzt:

Einzelgrab: EURO 200,--

Doppelgrab: EURO 280,--

- 2) Urnenmauergrab : EURO 150,--

- 3) Urnenhaingrab: EURO 150,--

- 4) Der für die Verleihung des Benutzungsrechtes an der Grabstelle festgesetzte Gebührensatz gilt in derselben Höhe jeweils auch für eine Erneuerung des Benutzungsrechtes und auch für eine Verlängerung des Benutzungsrechtes.

Beisetzungsgebühr

§ 12

Für die Beerdigung jeder Leiche oder die Beisetzung einer Urne wird eine Beisetzungsgebühr durch den von der Gemeinde beauftragten Totengräber eingehoben.

Enterdigungsgebühr

§ 13

Für die Enterdigung einer Leiche ist eine Enterdigungsgebühr zu entrichten. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

§ 14

Für die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist an auswärtige Benutzer, welche im Gemeindegebiet nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben, eine Leichenhallengebühr in Höhe von EURO 36,-- zu entrichten.

Entstehung der Gebührenschuld Fälligkeit und Zahlungspflicht

§ 15

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde
 - d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benutzung.
2. Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 Sbg.Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

§ 16

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Recht zur Benutzung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung des Friedhofes oder Friedhofsteilen findet ein Rückersatz ab Ende des Verzichts- bzw. Schließungs-(Auflassungs-)jahres in verhältnismäßiger Höhe statt.
2. In den Fällen des § 7 ist die Grabstellengebühr bis zum Ende des Benutzungsrechtes als abgeholten anzusehen.

Verhalten im Friedhof

§ 17

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
4. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Rauchen
 - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen jeglicher Art, sowie auch das schieben von Fahrrädern (Handkarren für den Friedhofsbetrieb sind erlaubt).
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art (ausgenommen Sterbebilder und Trauerparten)
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - e) das Sammeln von Spenden
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
 - g) das Ablegen von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck.
Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.
 - h) Das Ablegen von jeglichen Gegenständen außerhalb der Grabumrandung (Gartenwerkzeug, Vasen etc.).

Die Gemeindebediensteten sind angewiesen, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften

§ 18

1. Die Tiefe eines Normalgrabes hat 1,80 m und die eines Tiefgrabes 2,50 m zu betragen.
2. Beabsichtigte Beerdigungen sind möglichst bald nach dem Tod bei der Gemeinde Lofer anzumelden und dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalls ist vorzulegen.
3. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gem. § 16 Abs. 1 Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 genannten Personen Sorge zu tragen.
4. Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintreten des Todes zu beerdigen. Ausnahmen können von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 19

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 726,7283 EURO geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederhol-

ter Übertretung dieser Verordnung kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Diese Friedhofsordnung (Friedhofsgebührenordnung) tritt mit 1.8.2012 in Kraft.